

Statuten Floorball Köniz

- Name und Sitz**
- Art. 1**
Unter dem Namen "Floorball Köniz" besteht ein Verein mit Sitz in Köniz. Er ist konfessionell und politisch neutral. Für ihn gelten die Bestimmungen von Artikel 60 - 79 ZGB, soweit nachstehend keine andere Regelung getroffen wird.
- Zweck**
- Art. 2**
¹ Zweck des Vereins ist
- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes
 - die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
 - die Pflege der Kameradschaft
 - die Förderung der sportlichen Fairness
- ² Er ist Mitglied im Schweizerischen Unihockey-Verband SUHV und dessen Unterverbänden.
- Mitgliedschaft**
- Art. 3**
Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
- Leistungssport 1
 - Leistungssport 2
 - Leistungssport 3
 - Breitensport 1
 - Breitensport 2
 - Breitensport 3
 - Unihockeyschule
 - Passivmitglieder
 - Gönner
 - Ehrenmitglieder
- Art. 4**
¹ Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim Vorstand zu erfolgen.
- ² Alle Mitglieder des Leistungs- und des Breitensports sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Teambestrittenen Wettkampf besteht jedoch nicht.
- Art. 5**
¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
 - Tod
 - Ausschluss aus wichtigen Gründen (u.a. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags, der Lizenzgebühr und des Sponsorenlaufbeitrags) durch Vorstandsbeschluss. Dieser Beschluss kann zur abschliessenden Beurteilung an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Der Ausschluss erlangt ab dem Datum der Beschlussfassung durch das zuständige Organ Gültigkeit, der Entzug der Spielerlizenz erfolgt jedoch unmittelbar nach dem Vorstandsbeschluss.
- ² Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahrs erfolgen. Er ist einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
-

Art. 6

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten und den Zweck und den guten Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern.

² Alle Mitglieder des Leistungs- und des Breitensports sind verpflichtet, an der Durchführung des Spielbetriebs in Form von Helfereinsätzen mitzuwirken.

³ Für alle stimmberechtigten Mitglieder des Leistungs- und des Breitensports (Art. 8 Abs. 1) ist die Teilnahme an der jährlichen Hauptversammlung obligatorisch.

⁴ Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der HV wird das Mitglied mit einer Busse von CHF 100.- sanktioniert.

Organisation**Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

**a) die
Hauptversammlung****Art. 8**

¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wenn es das 16. Altersjahr vollendet hat. Für Mitglieder, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Elternteil stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

³ Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur an einer ordentlichen Hauptversammlung gefasst werden.

⁴ Über Fusionen mit Vereinen, die den gleichen Vereinszweck verfolgen, beschliesst die Hauptversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wird eine Fusion beschlossen, geht das Vermögen von Floorball Köniz an den neuen Verein über.

⁵ Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin oder einem andern Vorstandsmitglied.

⁶ Die ordentliche Hauptversammlung findet bis Ende Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres statt.

⁷ Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

⁸ Die Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor einer Hauptversammlung schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

⁹ Der Hauptversammlung obliegen:

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 2. Festsetzung des Budgets
 3. Wahlen des Präsidenten oder der Präsidentin, Wahl der Kontrollstelle, Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter
 4. Definitiver Ausschluss von Mitgliedern
 5. Revision der Statuten
 6. Der Beschluss über Fusionen
 7. Festlegung der Mitgliederbeiträge
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 9. Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins
-

b) der Vorstand**Art. 9**

- ¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- ² Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die Hauptversammlung gewählt. Diese kann auch ein Co-Präsidium bestimmen.
- ³ Der Vorstand kann zur Führung des Sekretariats und der Kasse Angestellte des Vereins beiziehen.
- ⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 1 Vereinsjahr. Sie sind wiederwählbar.
- ⁵ Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtsdauer neu besetzt.
- ⁶ Ausser für den Präsidenten oder die Präsidentin, welche/-r durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten wird, können auch für die übrigen Vorstandsmitglieder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Diese vertreten die Vorstandsmitglieder in ihren Ressorts und im Verhinderungsfall an den Vorstandssitzungen. Sie verfügen in diesem Fall über das gleiche Stimmrecht wie die ordentlichen Vorstandsmitglieder.

Art. 10

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Neben dem Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung obliegt ihm:

- das Anstreben der in Art. 2 festgehaltenen Zielsetzungen, sowie das Wahrnehmen der dort aufgeführten Tätigkeiten
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. (Bei Ausschluss: Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung)
- die Festlegung der Vereinsorganisation
- die Bezeichnung der Teams und der Spiel- und Trainingsorganisation
- die Anstellung, Beaufsichtigung und Begleitung von Personal
- Festlegung der Art der Zeichnungsberechtigung und Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht.
- der Entscheid über die Verwendung der Mitgliederadressen (Name, Vorname, Strasse, Ort) zu Sponsoring- oder Werbezwecken. Käufer der Adressen dürfen diese nur selber verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Jedes Vereinsmitglied hat jederzeit das Recht, die persönlichen Daten für die Weitergabe zu sperren oder eine einmal erteilte Einwilligung ganz oder teilweise zurück zu widerrufen.

Art. 11

¹ Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten überlassen. Er kann Ausschüsse sowie ständige oder nichtständige Kommissionen bilden und deren Aufgaben festlegen oder Reglemente erlassen.

² Die Mitglieder dieser Ausschüsse und Kommissionen brauchen weder dem Vorstand noch dem Verein anzugehören.

Art. 12**c) die Kontrollstelle**

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

² Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein oder in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen.

³ Die Kontrollstelle führt die Revision der Jahresrechnung durch und berät den Vorstand in Budgetfragen.

**Mittel und
Rechnungswesen****Art. 13**

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Aktionen
- Sponsoring / Werbeeinnahmen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Weitere Einnahmen.

Art. 14

¹ Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang festgehalten und integrierender Bestandteil der Statuten. Sie werden von der ordentlichen Hauptversammlung mit einfachem Mehr für einzelnen Mitgliederkategorien festgelegt.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereins-vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Der Abschluss von Personenversicherungen ist grundsätzlich Sache der Mitglieder.

Art. 15

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Auflösung**Art. 16**

Bei einer Vereinsauflösung vorhandene Vermögenswerte werden einer gemeinnützigen Institution überwiesen.

Schlussbestimmungen**Art. 17**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Fusionsversammlung vom 27. März 1998 genehmigt und an der Hauptversammlung vom 21. Juni 2011 revidiert und am 16. Juni 2014 angepasst.

Anhang geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2019

Köniz, den 6. Juni 2019

Der Präsident:

Sig. Martin Schäfer

Der Protokollführer:

Sig. Mats Zahnd

Anhang**Mitgliederbeiträge****Art. 1**

Folgende Mitgliederbeiträge wurden von der ordentlichen Hauptversammlung 2019 genehmigt:

Nationalliga	850
U21A/B	800
U18A/B	700
U16 + U14A	600
Breitensport 1	400
Breitensport 2	500
Breitensport 3	350
Breitensport plus	100
Kinderunihockey	250
Unihockeyschule	130
100er Club	100
Ehrenmitglieder	0
Gönner	0
Eintrittsgebühr in den Verein	100

Lizenzen**Art. 2**

Die Lizenzgebühren, welche von swissunihockey bestimmt werden, sind in diesen Beträgen nicht enthalten.

Mitgliederkategorien

Breitensport 1: Junioren/-innen U21C, A/U18C, B/U16C, C/U14-17, D, U12
Breitensport 2: Herren GF 1. Liga
Breitensport 3: Damen/Herren 2.Liga/3.Liga GF, Damen/Herren KF, Senioren, Plauschteam
Breitensport plus: Zuschlag für 3. Training bei Breitensport 1
Kinderunihockey: Junioren E/F
Unihockeyschule: Teams ohne Teilnahme an Meisterschaft im Alter Jun. F